



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 38/2014 September 2014

Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt („VG-Richtlinie“)

Mitglieder des Ausschusses Gewerblicher Rechtsschutz

RA Prof. Dr. Christian Osterrieth (Vorsitzender)
RA Dr. Wolfgang Götz
RA Dr. Mirko Möller
RAin Dr. Anke Nordemann-Schiffel (Berichterstatte(r)in)
RA Christian Reinicke
RA Dr. Uwe Richter
RA Axel Rinkler
RA Pascal Tavanti

RAin Eva Melina Bauer, Bundesrechtsanwaltskammer

Verteiler: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
Rechtsanwaltskammern
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Bundesverband der Freien Berufe
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Juristinnenbund
Deutscher Notarverein
Deutscher Richterbund
Neue Richtervereinigung e.V.
Patentanwaltskammer
Steuerberaterverband
Wirtschaftsprüferkammer, Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBl, DRiZ, FamRZ, FAZ, Süddeutsche Zeitung, die Welt, taz, Handelsblatt, dpa, Spiegel, Focus online-Redaktionen Beck, Jurion, Juris

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9
10179 Berlin
Deutschland
Tel. +49.30.28 49 39 - 0
Fax +49.30.28 49 39 -11
Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9
1040 Brüssel
Belgien
Tel. +32.2.743 86 46
Fax +32.2.743 86 56
Mail brak.bxl@brak.eu

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 163.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Die Bundesrechtsanwaltskammer nimmt zu dem Fragenkatalog wie folgt Stellung:

Teil I - Verbindliche Vorgaben der VG-Richtlinie

1. *Sollte der Begriff der „nicht-kommerziellen Nutzungen“ in Artikel 5 Absatz 3 und 8 konkretisiert werden?*

Eine Konkretisierung auf nationaler Ebene erscheint nicht erforderlich, weil der Begriff insbesondere durch die Rechtsprechung an sich hinreichend konkretisiert ist. Eine Konkretisierung auf europäischer Ebene – in der Richtlinie selbst – wäre jedoch zweckmäßig gewesen, um Abweichungen zwischen den nationalen Umsetzungsregelungen und mithin Verzerrungen zu vermeiden.

2. *Artikel 13 Absatz 1 regelt, dass Organisationen für die kollektive Rechtswahrnehmung Einnahmen spätestens 9 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres verteilen und an die Rechtsinhaber ausschütten müssen, es sei denn, die Frist kann aus objektiven Gründen nicht gewahrt werden. Sollte die Vorgabe „objektive Gründe“ weiter konkretisiert werden?*

Die beispielhafte Aufzählung einiger „objektiver Gründe“ im Sinne des Artikel 13 Absatz 1 erscheint sinnvoll, zumal das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz (UrhWG) diesbezüglich ebenso wenig eine Regelung enthält wie zu den konkreten Ausschüttungsfristen. Dies sollte allerdings nur beispielhaft geschehen und also nicht abschließend erfolgen.

3. *Sollten die in Artikel 17 geregelten Informationspflichten für Nutzer näher bestimmt werden?*

Eine nähere Regelung erscheint nicht ohne Weiteres erforderlich, da die unterschiedlichen Verwertungsgesellschaften bzw. Organisationen für die kollektive Rechtswahrnehmung jeweils unterschiedliche Werke betreuen und unterschiedliche Rechte wahrnehmen; wenigstens teilweise sind die durch den Nutzer zu erteilenden Informationen bezüglich der konkret geplanten Nutzung mithin sehr unterschiedlich und können sich darüber hinaus nach der Verwaltungspraxis der jeweiligen Organisation unterscheiden. Die durch den Nutzer zu machenden Angaben nach Artikel 17 sollten deshalb allenfalls als erforderliche Mindestinformationen festgelegt und die näheren Einzelheiten den einzelnen Organisationen überlassen werden.

4. *Artikel 34 Absatz 2 sieht vor, dass für die Zwecke des Titels III der VG-Richtlinie hinsichtlich konkret benannter Streitigkeiten ein alternatives Streitbeilegungsverfahren durchzuführen ist. Sollte mit dieser Aufgabe die Schiedsstelle nach dem UrhWG betraut werden, oder erscheint eine andere Stelle besser geeignet?*

Es erscheint sinnvoll, auch derartige Streitbeilegungsverfahren der Schiedsstelle nach dem UrhWG anzuvertrauen, die dann personell entsprechend erweitert werden müsste. Die Schiedsstelle hat

umfassende Erfahrung mit den unterschiedlichsten Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten erworben und es ist kein Grund ersichtlich, die in Artikel 34 und 35 vorgesehenen Aufgaben einer neuen Stelle anzuvertrauen, die sich derartige Erfahrung erst erwerben müsste.

Teil II - Optionale Vorgaben der VG-Richtlinie

5. *Artikel 7 Absatz 1 erklärt bestimmte Richtlinienvorschriften auf Rechtsinhaber für anwendbar, die zwar nicht Mitglied einer Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung sind, jedoch gesetzlich oder aufgrund einer Abtretungs-, Lizenz- oder sonstigen vertraglichen Vereinbarung in einem unmittelbaren Rechtsverhältnis zu dieser stehen. Nach Artikel 7 Absatz 2 können die Mitgliedstaaten weitere Bestimmungen der Richtlinie auf diese Rechtsinhaber anwenden. In welchem Umfang sollte von dieser Option Gebrauch gemacht werden?*

Von dieser Option sollte überall dort Gebrauch gemacht werden, wo die Verwertungsgesellschaft oder vergleichbare Organisation z. B. auf gesetzlicher Grundlage Rechte für den betroffenen Rechtsinhaber wahrnimmt und z. B. die Vergütungen einzieht. Dies betrifft z. B. die Regelungen in Artikel 11 Absatz 4 und 5, Artikel 13 und Artikel 18 der Richtlinie.

6. *Artikel 8 regelt die Maßgaben, nach denen die Mitgliederhauptversammlung von Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung stattfindet. Die Absätze 7, 8 Unterabsatz 2, Absatz 9 Unterabsatz 1 Satz 2, Absatz 10 Unterabsatz 2 und die Absätze 11 bis 13 räumen den Mitgliedstaaten dazu verschiedene Regelungsoptionen ein. In welchem Umfang sollte von diesen Optionen Gebrauch gemacht werden?*

Die Regelungsoptionen in Artikel 8 Absatz 10 Unterabsatz 2, Absatz 11, Absatz 12 und 13 erscheinen sinnvoll, um sowohl für sehr große, d. h. Verwertungsgesellschaften, die sehr viele Mitglieder haben, als auch für sehr kleine Organisationen oder solche, die zahlreiche Einrichtungen zu ihren Mitgliedern zählen, die ihrerseits Rechtsinhaber vertreten, ein sinnvolles und verwaltungstechnisch möglichst effizientes Arbeiten zu ermöglichen. Die Regelungsoption in Artikel 9 Unterabsatz 1 Satz 2 kann sinnvoll sein, um z. B. die im Musikbereich bestehenden großen Unterschiede zwischen Rechteinhabern mit nur sehr wenigen Werken und geringen Vergütungen gegenüber Rechteinhabern mit z. B. sehr vielen Werken oder sehr hohen Vergütungsansprüchen entsprechend zu gewichten, wobei jedoch eine Gewichtung nur so erfolgen sollte, dass ein effektives Mitspracherecht auch der „kleinen“ Rechteinhaber gewährleistet ist, sodass nicht ein oder sehr wenige „große“ Rechteinhaber im Ergebnis alle Entscheidungen treffen können.

Die Regelungsoption in Artikel 13 Absatz 8 Unterabsatz 2 erscheint im Interesse einer größeren Flexibilität sinnvoll. Die Regelungsoption in Artikel 13 Absatz 7 erscheint nicht zwingend; jedenfalls sollten die Mitgliedstaaten im Interesse einer flexiblen und deshalb handhabbaren Verwaltung der Mitgliederhauptversammlung allenfalls auferlegen, die Grundzüge festzulegen.

7. *Artikel 13 regelt unter anderem den Umgang mit nicht verteilbaren Beträgen. Über die Verwendung nicht verteilter Beträge entscheidet nach Artikel 13 Absatz 5 die Mitgliederhauptversammlung. Artikel 13 Absatz 6 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, die zulässigen Verwendungen von nicht verteilbaren Beträgen einzuschränken. In welchem Umfang sollte von dieser Option Gebrauch gemacht werden?*

Hier erscheint allenfalls eine Regelung sinnvoll, die die zulässigen Verwendungen an die satzungsmäßigen Zwecke der jeweiligen Organisation koppelt.

8. *Nach Artikel 34 Absatz 1 können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass hinsichtlich der dort näher bestimmten Streitigkeiten ein alternatives Streitbeilegungsverfahren durchgeführt werden kann. Sollte von dieser Option Gebrauch gemacht werden und wenn ja, sollte mit dieser Aufgabe die Schiedsstelle nach dem UrhWG betraut werden oder erscheint eine andere Stelle besser geeignet?*

Die Möglichkeit eines alternativen Streitbeilegungsverfahrens nach Artikel 34 Absatz 1 der Richtlinie erscheint dann sinnvoll, wenn es zum einen tatsächlich alternativ vorgesehen ist und zum anderen im Bedarfsfall rasch durchgeführt werden kann. Grundsätzlich erscheint es hier sinnvoll, auch mit derartigen Streitigkeiten die Schiedsstelle nach dem Urheberwahrnehmungsgesetz zu betrauen, da diese sich umfassende Erfahrung mit Streitigkeiten im Zusammenhang mit Verwertungsgesellschaften und vergleichbaren Organisationen erworben hat. Die Schiedsstelle müsste dann allerdings parallel anders ausgestattet werden, um insbesondere ein im Bedarfsfall zügiges Verfahren zu ermöglichen.

Teil III - Weitere Änderungen

9. *Das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz sieht in § 1 Absatz 1 UrhWG eine Erlaubnispflicht für die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten vor. Sollte die Erlaubnispflicht beibehalten werden?*

Titel III der VG-Richtlinie regelt die Voraussetzungen, die Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung bei der Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Online-Rechte an Musikwerken erfüllen müssen. Sollte die Tätigkeit auch insoweit erlaubnispflichtig sein?

Die Erlaubnispflicht in § 1 Absatz 1 UrhWG sollte beibehalten werden, weil sie es der zuständigen Behörde ermöglicht, sicherzustellen, dass die betreffende Organisation die grundlegenden Voraussetzungen erfüllt, um überhaupt Rechte von potentiell zahlreichen Urhebern wahrnehmen und gegenüber Nutzern vertreten zu können. Da bestimmte Vergütungsansprüche nach dem Urheberrechtsgesetz nur durch Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden können, der Rechteinhaber also nicht selbst tätig werden kann, erscheint eine Genehmigungspflicht vor Beginn der Tätigkeit einer Verwertungsgesellschaft oder vergleichbaren Organisation zwingend, um die Urheber abzusichern.

Angesichts der Regelung in Artikel 24 sollte die Tätigkeit auch bezüglich der Vergabe von Mehrgebietslizenzen erlaubnispflichtig sein, um die Überprüfung, ob die betreffende Organisation über die entsprechenden Kapazitäten verfügt, bereits im Vorfeld zu ermöglichen.

10. *Die Richtlinie bestimmt in Artikel 13 Absatz 1, dass die den Rechtsinhabern zustehenden Beträge gemäß den allgemeinen Grundsätzen für die Verteilung regelmäßig, sorgfältig und korrekt zu verteilen und auszuschütten sind. Nach Artikel 15 Absatz 2, Artikel 28 Absatz 1 gelten entsprechende Pflichten auch im Verhältnis von Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung untereinander bzw. bei der Mehrgebietslizenzierung von Online-Rechten an Musikwerken. Sollten bei der Umsetzung dieser Richtlinienvorgaben die Pflicht zur Aufstellung von Verteilungsplänen in § 7 Satz 1 UrhWG und die Vorgaben von § 7 Satz 2 UrhWG beibehalten werden?*

Das System der Verteilungspläne nach § 7 Absatz 1 UrhWG hat sich insofern bewährt, als es eine vergleichsweise effiziente Verteilung und Ausschüttung eingezogener Vergütungen ermöglicht. Insofern erscheinen die Verteilungspläne auch im Verhältnis von Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung untereinander durchaus sinnvoll, bei der Mehrgebietslizenzierung jedoch nur

dann zweckmäßig, wenn der Verteilungsplan auch die – bei Mehrgebietslizenzen – geografische Herkunft der eingezogenen Vergütungen berücksichtigt. Insofern sollte § 7 UrhWG auf Mehrgebietslizenzen nur angewendet werden, wenn gleichzeitig die Berücksichtigung der geografischen Herkunft gemacht wird.

11. *Die Richtlinie lässt es zu, dass Verwertungsgesellschaften, soziale, kulturelle oder Bildungsleistungen erbringen (vgl. etwa Artikel 12 Absatz 4). Sollte die derzeit geltende Bestimmung in § 8 UrhWG insoweit beibehalten werden, wonach Verwertungsgesellschaften Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen für die Inhaber der von ihr wahrgenommenen Rechte oder Ansprüche einrichten sollen?*

Eine Beibehaltung des § 8 UrhWG erscheint sinnvoll. Er hat sich in der Vergangenheit bewährt.

12. *Eine Verwertungsgesellschaft ist nach § 11 Absatz 1 UrhWG ausdrücklich verpflichtet, auf Grund der von ihr wahrgenommenen Rechte jedermann auf Verlangen zu angemessenen Bedingungen Nutzungsrechte einzuräumen (Abschlusszwang). Sollte diese Regelung – kombiniert mit der in § 11 Absatz 2 UrhWG vorgesehenen Hinterlegungsmöglichkeit – angesichts der Vorgaben aus Artikel 16 Absatz 1 und 2 modifiziert werden?*

Eine Modifizierung von § 11 Absatz 1 und 2 UrhWG erscheint auch angesichts der Vorgaben aus Artikel 16 Absatz 1 und 2 nicht zwingend, da Artikel 16 Absatz 1 und 2 zu einem wesentlichen Teil die Angemessenheit der Bedingungen konkretisieren. Es erscheint aber sinnvoll, § 11 UrhWG durch eine Artikel 16 Absatz 2 Unterabsatz 1 entsprechende Regelung zu ergänzen.

13. *Die Verwertungsgesellschaft ist nach § 12 UrhWG grundsätzlich verpflichtet, Gesamtverträge zu angemessenen Bedingungen abzuschließen. Sollte diese Verpflichtung beibehalten werden?*

Die Regelung des § 12 UrhWG dient vor allem der Vereinfachung der Nutzung von Werken, die von einer Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden, in größerem Umfang, in der Verwertungsgesellschaft gegenüber einem Abschluss von Einzelverträgen mit einzelnen Nutzern, aber auch den Nutzern selbst, die Handhabung zu erleichtern. Insofern erscheint eine Beibehaltung der Regelung sinnvoll, zumal jedenfalls zahlreiche Verwertungsgesellschaften nach wie vor eine relative bzw. faktische Monopolstellung innehaben werden.

14. *Wie kann aus Ihrer Sicht die Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften effektiver ausgestaltet werden (vgl. Koalitionsvertrag, Seite 133)? Ist es in diesem Zusammenhang erwägenswert, für Streitigkeiten über Verwaltungsakte der Staatsaufsicht den Rechtsweg zum Bundespatentgericht mit letztinstanzlicher Überprüfung durch den Bundesgerichtshof zu eröffnen, der ansonsten in Urheberrechtsfragen letztinstanzlich urteilt?*

Nach wohl vorherrschender Auffassung in Deutschland ist die Aufsicht über Verwertungsgesellschaften eine Aufsicht *sui generis*, also weder eine Fach- noch eine Rechtsaufsicht im verwaltungsrechtlichen Sinne. Da die Verwaltungsgerichte auch im Übrigen ausgesprochen wenig oder gar nicht mit urheberrechtlichen Inhalten zu tun haben, erscheint es durchaus erwägenswert, diesbezüglich beim Bundespatentgericht einen Spezialsenat einzurichten und insofern eine Überprüfungsmöglichkeit durch den Bundesgerichtshof, dort den 1. Zivilsenat, zu eröffnen. Zwingend erscheint dies jedoch nicht.